

Kremsthal-Blatt

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus geliefert 1 Mark durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühren in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmoniozeile oder deren Raum 6 Pf. auswärts 9 Pf.

Nr. 121.

Dienstag den 9. August 1887.

48. Jahrgang.

Bekanntmachungen. Waiblingen.

An die Ortsvorsteher.

Die Anmeldung der nach dem Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 versicherungspflichtigen Betriebe betreffend.

Nach der im Regierungsblatt No. 27, Seite 311 abgedruckten Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 14. Juli 1887 und der Bekanntmachung des Württembergischen Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1887 (Reg.-Bl. S. 310) sind gemäß §. 11 des Reichsgesetzes betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (R.-Ges.-Bl. S. 287.) die gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Abs. 4 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnung (R.-Ges.-Bl. 1885 S. 13) fallenden Baubetriebe (also namentlich auch die Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur- und Uferschutzarbeiten) bis längstens 1. September 1887 von den Unternehmern unter Angabe des Namens des Unternehmers (Firma) des Gegenstandes und der Art des Betriebs, sowie der Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und etwaiger Bemerkungen durch Vermittlung der Ortsvorsteher bei dem Oberamt anzumelden. Dabei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die in den vorbezeichneten Baubetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auch dann anzumelden sind, wenn sie nicht ausschließlich, sondern nur zeitweise bei dergleichen Bauten, und auch dann, wenn weniger als 10 Arbeiter in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind, sowie daß nicht die Zahl der Arbeiter anzumelden ist, welche gerade zur Zeit der Anmeldung, sondern die Zahl derjenigen, welche durchschnittlich während der Bauzeit in dem Betrieb beschäftigt werden.

Die für die Anmeldungen maßgebenden, Eingang erwähnten und hienach abgedruckten Vorschriften sind von den Ortsvorstehern sofort auf thunlichste wirksame Weise in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Um die thunlichste Vollständigkeit der Anmeldungen herbeizuführen und dieselben in richtiger Form zu erhalten, wird den Ortsvorstehern empfohlen, den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden Anmeldeformulare nach dem Muster des der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts angeschlossenen Formulars (Reg.-Bl. S. 315) — das bei der W. Kohlhammerschen Buchdruckerei in Stuttgart zu haben ist — zur Ausfüllung zustellen zu lassen. Bei der allgemeinen Bekanntmachung ist jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen der bezeichneten Gewerbetreibenden, welchen Anmeldeformulare nicht zugestellt worden sind, hiedurch von der Anmeldepflicht nicht befreit werden.

Die Ortsvorsteher haben die Anmeldungen der in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Betriebe in Empfang zu nehmen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen, sowie erforderlichen Falls davon Berichtigung herbeizuführen.

Sofort nach Ablauf des 1. September haben die Ortsvorsteher sorgfältig zu prüfen, ob nicht nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse einzelne der fraglichen Betriebe unangemeldet geblieben sind. Bejahenden Falls sind die betreffenden Unternehmer noch besonders zur sofortigen Anmeldung aufzufordern.

Sodann haben die Ortsvorsteher sofort und spätestens bis 4. September d. J. die sämtlichen Anmeldungen hieher vorzulegen, mit einem Bericht, ob bezw. welche Gewerbetreibende die Anmeldung unterlassen haben und deshalb zu bestrafen sind.

Diejenigen Ortsvorsteher, in deren Gemeindebezirk keine anmeldepflichtigen Betriebe sich befinden, haben in der Zeit vom 1. bis 4. Sept. d. J. anzuzeigen, daß Anmeldungen weder erfolgt noch zurückgeblieben seien. Vergleiche den Ministerialerlaß vom 27. Juli 1887 No. 6633 (Ministerialamtsblatt No. 23.)

Am 5. August 1887.

O. Oberamt:
L h y m.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287.)

Vom 27. Juli 1887.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 20. Juli 1884 (Reg.-Blatt S. 149) betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69), wird die in Nr. 28 des Zentralblatts für das deutsche Reich (S. 192) enthaltene Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 14. Juli 1887, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe durch den nachfolgenden Abdruck mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die gemäß § 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bis längstens 1. September d. J. zu erstattenden Anmeldungen der unter § 4 Ziff. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 fallenden Betriebe von den Unternehmern durch Vermittlung der Ortsvorsteher an die Oberämter zu erstatten sind.

Stuttgart, den 27. Juli 1887.

Für den Staatsminister:
Rübinger.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287) hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrat erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Zentralbehörden in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Vericherungsamt.
B ö b i k e r.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von

a) Eisenbahn-Bauarbeiten,

- b) Kanal-Bauarbeiten,
- c) Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
- d) Strom-Bauarbeiten,
- e) Deich- (Damm-) Bauarbeiten,
- f) Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainierungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
- g) anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 a. a. D. vom Bundesrat erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseger-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrat gefassten Beschlüsse, vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Central-Blatt f. d. Deutsche Reich Seite 38, und vom 10. Juni 1886, a. a. D. Seite 191).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofenseger, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohrer, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

- a) Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),
- b) Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziff. 2 a. a. D.),
- c) Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 3 a. a. D.),
- d) Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. D.),
- e) die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1 Absf. 4 a. a. D.). Ebenso gelten als Teile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemann beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im übrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb etc.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- etc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebs (z. B. eines Steinbruchs) etc. — haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungs-

pflchtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen etc.) ausscheiden (§. 9 Absatz 3 a. a. D.).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Lantmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Teil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachteilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat
 Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
 Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde
 Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen.†)
1.	2.	3.	4.	5.

„ den 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. Betrieb mit Dampfkrast, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 2000 M nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.“

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an.“
 oder:

„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammshüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an.“

Bekanntmachung der K. Centralstelle für die Landwirtschaft betreffend die Aussetzung von Preisen für Leistungen im Fischereiwesen für das Jahr 1888.

Zur Förderung der künstlichen Fischzucht und eines rationellen Betriebs der Fischerei werden als Anerkennung für hervorragende Leistungen auf diesem Gebiete, insbesondere für Aufstellung und Anwendung geeigneter kleiner Fischbrutapparate, für Errichtung zweckmäßiger Fischbrutanstalten, für zweckentsprechende Einrichtung und rationellen Betrieb der Teichfischerei (in Seg- und Streckteichen), für Vereinigung kleiner Fischwasserbezirke zu einem rationellen Gesamtbetrieb u. Preise von 25 bis 100 M. im Gesamtbetrag von 500 M. ausgesetzt.

Die Preisbewerbungen, welche eine Darlegung der Leistung beziehungsweise eine nähere, unter Umständen mit Zeichnungen belegte Beschreibung der Anlage enthalten müssen, sind bis 1. April t. J. an die Centralstelle für die Landwirtschaft in Stuttgart einzusenden.

Diejenigen Fischzüchter, welche in den Jahren von 1882 ab Preise erhalten haben, können für das Jahr 1888 nicht wieder für die gleiche Leistung als Bewerber auftreten.

Die K. Oberämter wollen für Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Bezirksamtblätter Sorge tragen.

Stuttgart, den 22. Juli 1887.

Für den Präsidenten:
Schittenhelm.

Waiblingen.

Geschäftsempfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich hiemit der geehrten Einwohnerschaft Waiblingens, besonders der werthen Nachbarschaft zur

Anfertigung von Schuhwaaren

jeder Art, sowie zu sämtlichen vorkommenden Reparaturen. Reelle Bedienung zusichernd, bittet um gütiges Vertrauen.

Achtungsvoll
Rudolf Lübeck,
Schuhmacher,

wohnhaft bei Hrn. Dreher Möbs früher bei Hrn. Seifens. Billinger.
Tuchschuhe nach Maß und vorrätig bei
Obigem.

Waiblingen.

Frühgebrannter weißer und schwarzer

Kalk

ist sogleich zu haben bei
Ziegler Stier.

Waiblingen.

Eine sommrig

Wohnung

hat bis Martini an eine geordnete Familie zu vermieten.

Schreiner Kienzle.

Waiblingen.

Bescheinigung und Dank.

Für das Mathildensift in Mez ist eingegangen: von Waiblingen (Hauscollekte) No. 143, 24, Weinstein 16, Birkmannswäiler 5, 70, Bittensfeld 21, Buoch 7, 35, Ebersbach 5, Großheppach 63, Hertmannswäiler 5, 60, Hochberg 3, Hochdorf 4, 30, Hohenacker 6, Korb 6, 50, Redarrens 3, Doppelsbohm 3, 50, Schwaithelm 12, 31, Strümpfelbach 10, 30, Winnenden 38, 50. Herzlichen Dank allen Gebern für dieses der ganzen deutschen evangelischen Kirche zu gute kommende Liebeswerk. Nach Abzug der Unkosten mit No. 6, 30 konnte die schöne Summe von No. 348 abgesendet werden.

K. Decanatsamt
G. F.

Waiblingen.

Haber-Verkauf.

Der Haberertrag von 16 Ar 79 M. städt. Acker beim neuen Kirchhof wird am nächsten

Mittwoch, den 10. ds. Mts.

Vormittags 11 Uhr

auf hies. Rathhaus im öffentl. Ausschreib. verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 4. August 1887.

Stadtschultheißenamt.
G. F.

Revier Adelberg.

Brennholz-Verkauf.



Am Montag den 15. August Nachmittags 3 Uhr im Stern in Plüderhausen aus dem Staatswald Holzries, Stapfendeis, Gelswies, Gläserweg, Meßgerswies, Kupfen Am. 67 tanaene Prügel, 354 Laub- und Nadelholzsaufschlag.

Zusammenkunft zum Vorzeigen Mittags 12 Uhr auf der Göppinger Staige bei der Sandgrube.

Waiblingen.

Einen gut erhaltenen älteren

Ofen

verkauft

Friedrich Pfander.

Miet-Verträge
Schuld- & Bürg-Scheine
Lehrverträge
Frachtbriefe

sind zu haben bei

C. F. Sud.

Trunksucht.

Das durch die briefliche Behandlung und unschädlichen Mittel der Heilanstalt für Trunksucht in Glarus (Schweiz) Patienten mit und ohne Wissen geheilt wurden, bezeugen:

N. de Moos, Hirzel.
K. Volkart, Wülach.
F. Dom. Walther, Courchapois.
G. Krähenbühl, Weib. Schönwerd.
F. Fr. Tschanz, Röhrenbach St.
Bern. Frau Simmendingen,
Lehrer's, Rینگingen.

Garantie! Halbe Kosten nach Heilung. Zeugnisse, Prospekt, Fragebogen gratis!

Württemberg.

(Sternschnuppen.) Für die Zeit vom 9. bis 13. August stehen große Sternschnuppenfälle zu erwarten. Zahlreicher als gewöhnlich werden, falls heller Himmel eintreten sollte, diese leuchtenden Meteore zur Abend- und Nachtzeit der genannten Tage sichtbar sein. Dieselben gehören einem Meteorring an, welcher in bestimmten Zeiträumen die Bahn unserer Erde kreuzt und dessen Beobachtungen bis zum Jahre 830 n. Chr. zurückverfolgt werden können. Entgegen dem Novemberstrom, welcher in Perioden von 32 Jahren das Schauspiel eines ungewöhnlich reichen und durch Schönheit seiner Meteore ausgezeichneten Schwarms darbietet, ist der Auguststrom von Jahr zu Jahr geringeren Schwankungen in der Zahl der Meteore unterworfen und zeigt sich auf der ganzen Erde gleichmäßig. Da die Erscheinung gewöhnlich am stärksten zwischen dem 10. und 12. August beobachtet wurde, ist dieselbe nach dem auf den 10. fallenden Heiligen bekanntlich der „Laurentiusstrom“ genannt.

Cannstatt, 5. August. Auf der Staig im Gwand „Kleines Felde“ kam gestern nachmittag der Fall vor, daß die bereits geschnittene Gerste auf einem Acker in Brand geriet. Etwa ein Quantum von 4 Garben verbrannte, worauf es den von allen Seiten rasch herbeigeeilten Schnittern und Schnitterinnen gelang, des Feuers Herr zu werden. Die Gefahr war außerordentlich groß, da rings um den in Brand geratenen Acker lauter Fruchtdäcker sich befinden und ein ziemlich starker Wind ging. Man vermutet, daß das Feuer durch Kinder entstanden ist, welche sich auf dem Acker aufspielten, aber nach Ausbruch des Brandes die Flucht ergriffen und unbekannt geblieben sind.

Schorndorf, 5. Aug. 2 Wohnhäuser in Oberurbach sind heute früh abgebrannt, die Ursache der Entstehung des Feuers ist noch nicht ermittelt. Einer der Beschädigten ist mit seinem Mobiliar nicht versichert.

Kirchheim, 4. Aug. Ein schwerer Unglücksfall hat laut Teck. eine Familie in Unterboihingen betroffen. Gestern mittag kam eine Bürgerfrau vom Felde nach Hause und machte zum Mittagessen Kaffee, stellte denselben siedend auf den Tisch und entfernte sich wieder aus dem Zimmer; ein zweijähriges Mädchen kam dem Kaffee zu nahe, warf diesen über sich hinunter und verbrühte sich derart, daß es unter unfäglichen Schmerzen gestern nacht den Brandwunden erlegen ist.

— Ueber den Ausfall der Ernte u. schreibt man dem „Hall. Tgbl.“ aus Niederstetten: „Die Ernte ist in vollem Gang und liefert der Güte und der Menge nach ein vorzügliches Ergebnis. Neuer Roggen ist schon mehrfach gedroschen, gemahlen und zu Brot gebacken worden, das vortrefflich schmeckt. In diesem Frühjahr standen die Roggensaaten vielfach sehr schlecht, so daß viele die Acker umpflügten und Sommerfrucht einbauten, andere überließen die Saaten ihrem Schicksal und das Resultat ist ein überraschendes. Die Saaten erholten sich noch spät und bringen jetzt reiche Ernte, während die Sommerfrüchte auf den umpflügten Aedern gegenüber andern zurückgeblieben sind. Die Bienezucht erweist sich heuer als überaus gewinnbringend; es giebt nicht wenig Bienezüchter, die zur Zeit einen oder mehrere Zentner Honig abzugeben haben. Die Trauben machen in den Weinbergen riesige Fortschritte und berechtigen zu den schönsten Hoffnungen.“

— Der „Jpf“ berichtet aus Ellwangen, 31. Juli: Eine peinliche Szene spielte sich gestern auf dem Gottesacker ab. Kaum hatte nach einer Beerdigung der größere Teil der Leichenbegleitung sich entfernt, noch war das Grab offen, als ein Fremder, angeblich aus Schorndorf gebürtig, sich herannahnte. Ehe man sich versah, war er ins Grab gestiegen, hatte sich der Länge nach über den Sarg gelegt und verlangte, daß man ihn mitbegrabe. Der Totengräber, unterstützt von einigen Männern, langte ihn gewaltsam aus der Tiefe hervor und vermochte nur mit Mühe ihn von seinem Begehren abzubringen. Der Geistesranke, mit dem man es zu thun hatte, wurde in die Irrenzelle des Krankenhauses verbracht.

— In Baiersbrunn, Parzelle Hölle, D. A. Freudenstadt, ist am 4. d. M. ein Brand ausgebrochen, durch welchen ein Wohnhaus mit Anbau vollständig zerstört wurde. Mit Zündhölzern spielende Kinder scheinen den Brand verursacht zu haben.

— In Mittelluch, D. A. Biberach, hat am 1. August ein Wollenbruch die Bewohner in Schrecken gesetzt. Die Dürrach, sonst ein spärlicher Bach, stieg dem „A. v. D.“ zufolge binnen einer Viertelstunde zu einer Höhe von beinahe 2 Meter und setzte einen Teil der Häuser unter Wasser. Das Vieh mußte aus den Stallungen gebracht werden. Ein am Bache stehendes Häuschen drohte einzustürzen, die Kinder mußten eilends geflüchtet werden, denn die Fluten hatten bereits durch die Mauer sich Bahn gebrochen. Holz, Bretter, gemähtes Getreide wurden massenhaft beigeschwemmt und stauten die Wasser an der Brücke. Das ganze Wiesenthal war ein großer See.

Biberach, 5. Aug. Vor 8 Tagen wurde das liebe, 13jährige Töchterchen des evang. Stadtpfarrers M. hier, ein talentvolles Kind, von einem Insekt in den linken Arm gestochen, was zur Folge hatte, daß der Arm stark anschwellte und heftige Schmerzen verursachte. Der rasch herbeigerufene Arzt konstatierte Blutvergiftung und wendete alles an, das Leben des Mädchens zu retten. Leider vergeblich; denn heute Vormittag trat nach schmerzlichen Leiden der Tod ein.

Deutsches Reich.

Berlin, 6. August. Unser Kaiser hat heute in Bad Gastein den Besuch des Kaisers Franz Josef von Oesterreich empfangen. Lend und Gastein sind mit Fremden überfüllt, welche Verlangen trugen, Zeugen der Begegnung zu sein. Kaiser Franz Josef traf um 5 Uhr Morgens in Lend ein, schritt nach dem Verlassen des Salonwagens auf Ober-Post-Direktor Klimesch zu und stellte an ihn die Frage: „Wann sind Sie von Gastein gekommen?“ — „Gestern, Majestät,“ erwiderte der Beamte. — „Wie befindet sich der deutsche Kaiser?“ — „Vorreflich,“ lautete die Gegenantwort. Nun bestieg der Kaiser den vier-spännigen Reisewagen und fuhr ins Hotel Straubinger, um nahezu vier Stunden Staatsgeschäfte zu erledigen, dann zu frühstücken und nach Gastein weiterzufahren. Dort war von Mittag an der Straubinger Platz von einer dichten Menschenmenge gefüllt. Um 1 3/4 Uhr traf der Kaiser Franz Josef vor dem Hotel Straubinger ein. Der Platz hallte wieder von brausenden Hochrufen, die Kapelle stimmte die österreichische Nationalhymne an. Der österreichische Kaiser, der eine einfach schwarze Civilkleidung trug, entstieg rasch dem Wagen, begrüßte nach einander den Statthalter Grafen Thun und sämtliche Herren des deutschen Gefolges, dann auch die Damen auf dem oberen Treppenaufgang, und eilte dann hinauf, um den Kaiser Wilhelm zu begrüßen. Kaiser Wilhelm war bis zur Eingangstür heruntergestiegen und trug das große österreichische Ordensband über schwarzen Civilkleidern. Beide Kaiser umarmten und küßten sich wiederholt und begaben sich dann in die Gemächer des Kaisers Wilhelm, wo sie bis 2 1/2 Uhr beisammen blieben; dann kehrte der österreichische Kaiser in seine Gemächer im Straubinger-Hotel zurück. An dem Festmahle, welches Kaiser Wilhelm zu Ehren des Kaisers Franz Josef veranstaltet hatte, nahmen außer den Majestäten teil: Prinz Ruß, General v. Winterfeld, die Generalfeldzeugmeister Baron Abele und Graf Balffy, General Ritter, Generaladjutant Graf Paar, Statthalter Graf Thun, Landeshauptmann Graf Chorinsky, der Präsident des Reichsgerichts Dr. Unger aus Wien, Burggraf Dogna-Schlobitten, Graf Deym, Prinz Rohan, Graf Reverteira und Graf Lamberg. Zur Marschallstafel wurden zwölf Herren des Gefolges zugezogen. Das Kurorchester führte die Tafelmusik aus. Nachdem die Tafel aufgehoben war, kehrte Kaiser Franz Josef gegen 5 1/2 Uhr in den Gasthof Straubinger zurück. Um 6 Uhr fuhr der Wagen des Kaisers Wilhelm vor dem Gasthof vor; der Kaiser von Oesterreich nahm zur Rechten des deutschen Kaisers Platz, dann machten die Majestäten, von der Bevölkerung durch Hochrufe begrüßt, eine Spazierfahrt. Abends war der ganze Ort glänzend illuminiert; auf allen Bergen und Höhen in der Umgebung brannten Freudenfeuer. Kaiser Franz Josef machte während der Illumination einen Rundgang durch den Ort und wurde von der Bevölkerung und dem Badepublikum mit lebhaften Hochrufen begrüßt.

(Aus der Reichshauptstadt.) Der höchste Preis für ein Grundstück, der bisher in Berlin bezahlt wurde, fiel nach amtlicher Feststellung auf die jetzt im Neubau befindliche Nr. 82a der Friedrichstraße, Ecke Behrenstraße. Bezahlt wurden 1 200 000 M für 476 Quadratmeter, d. h. 2521 M für den Quadratmeter oder 45 250 M für die Quadratruthe. Das Grundstück Leipzigerstraße 101, auf welchem der Neubau der Equitable-Versicherungsgesellschaft erstet, hat für den 1 Meter viel weniger gekostet, für 1026 1/2 Meter wurden 1 125 000 M gezahlt.

Essen, 6. Aug. Die Stadtverordneten beschloßen, für den Kostenbetrag von 60 000 M. auf dem Marktplatz der Stadt ein Standbild des verstorbenen Alfred Krupp zu errichten. In der Sitzung der Stadtverordneten wurde ferner ein Schreiben des Sohnes des Verstorbenen verlesen, wonach der Verwaltung für gemeinnützige Zwecke 500 000 M. zur Verfügung gestellt werden.

Aus Groß-Labarz (Thüringen) geht der Nat. Ztg. die Mitteilung von einem entsetzlichen Unglücksfall zu: Eine Dame hatte ihren 5jährigen Sohn auf einem Ponny reiten lassen; das Tier scheute plötzlich und riß dem Führer die Zügel aus der Hand, durch den Wald fortgaloppirend. Das Kind glitt vom Sattel, blieb im Steigbügel hängen und wurde mit dem Kopfe von dem dahinfliehenden Pferde rechts und links gegen die Bäume geschleudert. Mit zerfetztem Kopfe brachten sie den Knaben zurück. Ganz Labarz war in Aufregung.

Der auf dem Schießplatz in Griesheim bei Darmstadt durch einen Schrapnellschuß getödete Kanonier des Feldartillerie-Reg. Nr. 13 heißt dem „N. Z.“ zufolge Josef Geiger und ist von Dellmensingen gebürtig.

Eine eindringliche Warnung gegen das Tabakrauchen im jugendlichen Alter enthält das neueste Verordnungs-Blatt für den Bezirk Reichenberg i. B. „Die Unsitte des frühzeitigen Tabakrauchens bringt“, so heißt es da, „immer mehr in ganz jugendliche Kreise, welche die Zukunft des Volkes bilden. Jeden Menschenfreund muß es mit tiefer Wehmut erfüllen, wenn er den bleichen, kleinen, ausgemerkelten Gestalten begegnet, welche, besonders an Sonn- und Feiertagen, die Pfeife oder die Cigarre im Munde, umherschleudern, aus denen einst Familienväter, tüchtige Arbeiter, mannhafte Verteidiger des Vaterlandes werden sollen. Nicht die Not hat die Frische der Gesundheit von ihren Wangen getrieben

und das traurige Zeichen frühzeitigen Alters auf ihre Stirn gedrückt, nein, die Folgen frühzeitigen Tabakrauchens sind es, welche auf den zarten menschlichen Organismus der Jugend so furchtbar einwirken, das Wachstum hemmen und nicht selten Entkräftung und Entnervung herbeiführen. Erst der vollständig entwickelte Organismus vermag das Tabakrauchen ohne Nachteil zu ertragen. In dieser Erkenntnis ist in der Schweiz das Tabakrauchen bis zum 18. Lebensjahre verboten. Zahllosen Krankheiten und frühzeitigem Siechtume würde vorgebeugt werden, wenn das frühzeitige Tabakrauchen unterbliebe. Bezirkspitäler sind ein dringendes Bedürfnis, allein noch weit wichtiger ist es, schon dem Entstehen der Krankheiten vorzubeugen. Mögen daher die Schulvorstände, die geistlichen und weltlichen Lehrer der Jugend, die Eltern, Vormünder, die Lehr- und Dienstherren, das Fabrikaufsichtspersonal, mit allem Nachdruck dahin wirken, daß die ihrer Obhut anvertraute Jugend das frühzeitige Tabakrauchen unterlasse und sich so die erste Bedingung ihres Fortkommens im Leben, einen gesunden, kräftigen Körper, erhalte.“

Oesterreich-Ungarn.

Gastein, 7. Aug. Der Kaiser Wilhelm nahm heute früh ein Bad, machte um 10 Uhr einen Spaziergang auf der Kaiserpromenade und begab sich um 11 Uhr nach der evangelischen Kirche, um dem Gottesdienste, welchen der Ober-Hof- und Domprediger Dr. Kögel abhielt, beizuwohnen. Der Kaiser Franz Josef hörte früh 7 Uhr die Messe in der katholischen Kirche.

England.

London, 7. Aug. Das Mobelwaren-Magazin von Whiteley in dem Bayswater Viertel ist gestern Abend durch eine Feuersbrunst beinahe gänzlich zerstört worden, die benachbarten Häuser mußten geräumt werden. Der Schaden soll sehr beträchtlich sein.

Rußland.

Moskau, 6. Aug. Das Leichenbegängnis Katojff's hat heute unter großer Beteiligung der einheimischen Bevölkerung und zahlreicher auswärtiger Deputationen stattgefunden. Der mit Kränzen reich geschmückte Sarg wurde zum Friedhofe getragen. Am Grabe waren gleichfalls reiche Blumenpenden niedergelegt. Als Redner traten am Grabe auf: Stanisheff, Kafarewski, Astasieff, Kulafowski und Scharapoff.

In Lintjischek (Witebsker Gouvernement) starb unlängst, wie aus Moskau geschrieben wird, auf der Straße ein bettelnder Greis. Sein Quartiergeber nahm als Entschädigung für die nicht bezahlte Miete einige alte zerfetzte Kleider, darunter einen ganz schmutzigen Kasan, den er einem Flickschneider verkaufte. Wie groß aber war die Ueberraschung des Flickschneiders, als er bei Ausbesserung des Kasans in demselben 11,450 Rubel fand. Die Erben des Bettlers verklagten den Flickschneider wegen Aneignung fremden Eigentums.

Verschiedenes.

(Zwei neue Erdteile.) Seit Jahren schon sind von Geographen und Polarfahrern Vermutungen über die Existenz zweier neuer Erdteile ausgesprochen worden, welche am Nord- und Südpol liegen sollen. Wie wir einer Mitteilung des „Naturforscher“ entnehmen, haben sich die Anzeichen für das Vorhandensein der Continente in letzter Zeit so vermehrt, daß an der Thatsache selbst kaum noch gezweifelt werden dürfte. Im Jahre 1854 hat der Nordpolfahrer Kane unter 80 Grad n. Br. den Humboldtgleitscher entdeckt, der sich viele Tagereisen weit nach dem Nordpol ausdehnen soll, wie Kane annahm. 22 Jahre später, 1876, fand Weyprecht, der Führer der österreichischen Nordpol-Expedition, in derselben Gegend ein Stück Continent, das er Franz-Joseph-Land taufte. In neuerer Zeit hat Dr. Neumayer, der Direktor der Seewarte in Hamburg, nun auch für den Südpol die Auffindung eines Continentes in Aussicht gestellt. Den Beweis für die Existenz eines solchen liefern die ungeheuren Landstrecken, welche man in den Meereskreisen des atlantischen Oceans bemerkt hat. Außerdem hat man am Nord- und Südpol von zwei Seiten aus schon Land gefunden, so daß die Vermutung nahe liegt, daß es Küsten von Continenten sind, die vielleicht noch nicht bis an die Oberfläche des Meeres gehoben sind.

Boshaft. „Was haben Sie denn schon wieder angestellt? Sie müssen doch ein Hauptlump sein. Jetzt ist es schon das zwanzigste-mal, daß ich als Amtsrichter mit Ihnen zu thun habe.“ — „Nu, Herr Amtsrichter, kann ich was dafür, daß Sie nicht avancieren?“

Vorsichtige Wahl. Standesbeamter: „Also, Herr Bräutigam, Sie haben 18 Jahre beim Militär gedient?“ — Braut: „Jawohl! Ich habe mir einen Mann ausgesucht, der ans Gehorchen gewöhnt ist.“

Schiffahrt-Nachrichten.

Mitgeteilt von G. Billinger in Waiblingen.

Laut telegraphischer Nachricht ist der Schnelldampfer „Werra“ Kapitän H. Buxius am 5. August 1887 wohlbehalten in New-York angekommen.

Vuxlin-Stoff, genügend zu einem ganzen Anzuge, reine Wolle und nabelfertig zu M. 7.75 **Raumgarn-Stoff**, reine Wolle, nabelfertig zu einem ganzen Anzuge zu M. 18.95. **Schwarzer Tuch-Stoff**, reine Wolle, nabelfertig zu einem ganzen Anzuge zu M. 8.10 versenden direct an Private portofrei in's Haus Oettinger & Co., Frankfurt a. M., Vuxlin-Fabrik-Depot. — Muster-Collectionen reichhaltigster Auswahl bereitwilligst, franco.